

17.10.84

EG - Fz - In - K - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat: EUROPA DER BÜRGER - Durchführung der Schluß-
folgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau -

KOM(84) 446 endg.; EG-Dok. 9436/84

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Oktober 1984 - 14 - 680 70 - E - Fi 366/1/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. September 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

- Durchführung der Schlussfolgerungen
des Europäischen Rates von Fontainebleau -

I. Neue Impulse für das Europa der Bürger

1. "Der Europäische Rat hält es für unerlässlich, dass die Gemeinschaft die Erwartungen der Völker Europas erfüllt, indem sie Massnahmen trifft, durch die ihre Identität gegenüber den europäischen Bürgern und der Welt gestärkt und gefördert wird und durch die sie an Prestige gewinnt." Ausgehend von dieser politischen Feststellung hat der Europäische Rat von Fontainebleau die Forderung erhoben, dass der Rat vor Ablauf des ersten Halbjahres 1985 eine Reihe konkreter Massnahmen beschliesst und dass verschiedene Anregungen geprüft werden.

Er hat zugleich entschieden, einen Ad-hoc-Ausschuss aus Vertretern der Staats- und Regierungschefs einzusetzen, der diese Massnahmen vorbereitet und koordiniert.

Die Kommission begrüsst diesen Willen, den in der europäischen Bevölkerung bestehenden Grundkonsens über die Notwendigkeit des Europa der Bürger dadurch Rechnung zu tragen, dass Massnahmen verabschiedet werden, die im Alltag der Bürger einen greifbaren Niederschlag finden. Die Initiative des Europäischen Rates erscheint umso wichtiger, als die geringe Beteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni dieses Jahres deutlich gemacht hat, dass die Bürger nicht gewillt sind, die Diskrepanz zwischen europäischem Anspruch und seiner fehlenden Umsetzung in vielen Bereichen des täglichen Lebens hinzunehmen.

Die Kommission wird diese Initiative umso nachhaltiger unterstützen, als sie bereits seit langem zahlreiche Vorschläge zugunsten des Europa der Bürger vorgelegt hat, auf die sie kürzlich in ihrer Mitteilung vom Juni 1984 über die Konsolidierung des Binnenmarktes erneut hingewiesen hat.

Mit der vorliegenden Mitteilung an den Rat zeigt die Kommission den Stand der Arbeiten sowie die Perspektiven in den vier Sachbereichen auf, bezüglich derer der Europäische Rat Entscheidungen innerhalb kurzer Zeit gefordert hat: Europäischer Pass, Einheitsdokument für den Warenverkehr, Beseitigung aller Polizei- und Zollformalitäten an den inner-

gemeinschaftlichen Grenzen im Personenverkehr, allgemeines System für die Gleichwertigkeit der Hochschuldiplome. Ihre Überlegungen zu den übrigen Teilen des Auftrags von Fontainebleau wird sie später vorlegen.

In diesen vier Sachbereichen sind zwar verschiedene Fortschritte zu verzeichnen, doch hat bisher der politische Wille gefehlt, einen ersten wirklichen Durchbruch zugunsten des Europa der Bürger zu erzielen. Im Vertrauen auf die Zusage des Europäischen Rates und die dem Ad-hoc-Ausschuss übertragene Rolle, massgebliche Impulse zu geben, erwartet die Kommission nunmehr rasche Entscheidungen des Rates.

2. Ohne die Ergebnisse im einzelnen abzuwarten, müssen jedoch unverzüglich auf zwei Gebieten konkrete Fortschritte erzielt werden:

- Anhebung der Steuerbefreiungen für Reisende zum 1. Juli 1985 von derzeit 280 ECU auf 400 ECU sowie gleichzeitig Erhöhung der Steuerfreibeträge für den privaten Versand von Kleinsendungen von derzeit 70 ECU auf 130 ECU;
- ab 1. Juli 1985 allgemeine Anwendung des Grundsatzes der freien Durchfahrt an den innergemeinschaftlichen Grenzen für Bürger der Gemeinschaft, die an ihrem Fahrzeug eine besondere Plakette anbringen, und Beschränkung der Kontrollen auf Stichproben.

II. Bilanz und neue Initiativen

3. EUROPÄISCHER PASS

Der Europäische Rat hat am 3./4. Dezember 1975 in Rom die Einführung eines Passes nach einheitlichem Muster vereinbart. In Durchführung dieses Beschlusses haben sich die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten durch Entschliessung vom 23. Juni 1981 (1) zum einen auf das einheitliche Muster und den Anwendungsbereich des Passes verständigt und zum anderen festgelegt, dass "sich die Mitgliedstaaten bemühen werden", den Europäischen Pass spätestens vom 1. Januar 1985 an auszustellen.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen haben eine Reihe von Mitgliedstaaten bereits die notwendigen Massnahmen getroffen, damit der vom Europäischen Rat von Fontainebleau ausdrücklich bekräftigte Termin zur Einführung des Europäischen Passes - 1. Januar 1985 - eingehalten wird. In anderen Mitgliedstaaten hingegen scheint die fristgemässe Einführung des Passes auf Schwierigkeiten zu stossen, die insbesondere daher rühren, dass die Überlegungen zur gleichzeitigen maschinenlesbaren Ausgestaltung des Europäischen Passes noch nicht abgeschlossen sind.

Diese sich in manchen Mitgliedstaaten abzeichnende Verzögerung zur Einführung des Europäischen Passes ist nach Ansicht der Kommission nicht vertretbar. Jeder Mitgliedstaat, der eine solche Verzögerung hinnimmt, verkennt die integrationspolitische Dringlichkeit des Vorhabens und setzt sich in klaren Widerspruch zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates; ganz abgesehen davon, dass ein solches Verhalten schon angesichts der eingeräumten mehrjährigen Vorlaufzeit zur Einführung des Passes unverständlich wäre.

Die Kommission hat wiederholt deutlich gemacht, dass sie der Einführung maschinenlesbarer Ausweise skeptisch gegenübersteht, soweit mit der Nutzung dieser Technik das Risiko perfektionierter, systematischer Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen verbunden ist. Anders als möglicherweise an den Aussengrenzen der Gemeinschaft muss in jedem Falle die Entwicklung von

(1) ABL. Nr. C 241/1 vom 19. September 1981.

"Computerzäunen" an den Binnengrenzen vermieden werden. Die zukünftige Lösung sollte vielmehr in der generellen Beseitigung des Pass- bzw. Ausweiszangs an den Grenzen im innergemeinschaftlichen Personenverkehr bestehen, bei gleichzeitiger Verschärfung der Kontrollen an den Aussengrenzen (vgl. Ziff. 4.2. und 4.3.).

Die Kommission appelliert daher nachdrücklich an alle Mitgliedstaaten, unverzüglich das Notwendige zu tun, damit der Europäische Pass ihren Staatsangehörigen tatsächlich am 1. Januar 1985 zur Verfügung steht.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission im Übrigen mit Sorge auf die in verschiedenen Mitgliedstaaten zu beobachtende Tendenz hin, zugleich mit der Ausgabe des Europäischen Passes auch die Gebühren für seine Erteilung massgeblich anzuheben. Die Kommission hat Verständnis dafür, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit grundsätzlich kostendeckende Gebühren erheben. Die Gefahr eines Abschreckungseffekts und negativer Publizität für den Europäischen Pass bei gleichzeitiger überdurchschnittlicher Gebührenerhebung ist jedoch nicht zu verkennen. Wie bei der Kommission eingegangene Beschwerden deutlich machen, werden schon die derzeit gültigen Passgebühren in manchen Mitgliedstaaten als überhöht und damit als potentiell Reisehemmnis empfunden, wobei Jugendliche besonders betroffen sind. Die Kommission fordert daher die Mitgliedstaaten auf, ihre Gebührenpolitik zu überprüfen und in jedem Falle auf eine Anhebung der Passgebühren anlässlich der Einführung des Europäischen Passes zu verzichten.

4. BESEITIGUNG ALLER POLIZEI- UND ZOLLFORMALITÄTEN AN DEN
INNERGEMEINSCHAFTLICHEN GRENZEN IM PERSONENVERKEHR

Das Fortbestehen von Schlagbäumen, "Zoll"-Schildern und häufig noch immer langen Warteschlangen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft sind für die europäischen Bürger symbolischer und zugleich sichtbarster Ausdruck des Nicht-Europa. Besonders angesichts der Bedeutung des Tourismus in der Gemeinschaft (1), aber auch des Reiseverkehrs zu beruflichen Zwecken, ist es nur zu verständlich, dass die Bürger die derzeitigen Formalitäten und Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen nach mehr als 26 Jahren des Bestehens der Gemeinschaft als grosses Ärgernis empfinden. Zu Recht hat daher der Europäische Rat beschlossen, diesem Zustand ein Ende zu setzen.

4.1. "Zollformalitäten"

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den derzeitigen "Zollformalitäten" nahezu ausschliesslich um Formalitäten und Kontrollen aus steuerlichen und verwaltungsrechtlichen Gründen handelt. Entscheidender Grund für ihr Fortbestehen sind die nach wie vor bestehenden Disparitäten im Steuergefüge der Mitgliedstaaten, und zwar speziell auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Verbrauchssteuern.

Ohne die überfällige und mittelfristig erreichbare, weitgehende Harmonisierung von Mehrwert- und Verbrauchssteuern abzuwarten, ist es der Gemeinschaft immerhin durch eine Reihe steuerlicher Massnahmen und insbesondere durch die Einführung des Systems sogenannter Steuerbefreiungen gelungen, erste greifbare Ergebnisse zur Reduzierung der "Zollformalitäten" zu erzielen. Doch darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass unbeschadet der fortgesetzten Bemühungen um Steuerharmonisierung zahlreiche weitere Erleichterungen möglich sind, die zu einem vorzeitigen Abbau der "Zollformalitäten" im innergemeinschaftlichen Personenverkehr beitragen. Diesbezüglich ist insbesondere auf die Bedeutung folgender Massnahmen hinzuweisen:

./.

(1) vgl. KOM (82) 385 endg., "Erste Überlegungen zu einer Fremdenverkehrspolitik in der Gemeinschaft".

4.1.1. Steuerbefreiungen für Reisende

Die Kommission hat dem Rat im April 1983 ein Mehrjahresprogramm zwecks periodischer Anhebung der Steuerfreibeträge bis auf 400 ECU im Jahre 1987 sowie eine gewisse Anhebung der Freimengen für bestimmte mit besonderen Verbrauchssteuern belastete Waren (Wein, Kaffee, Tee) vorgeschlagen. (1) In einer ersten Etappe hat sich der Rat bisher lediglich darauf verständigen können, zum 1. Juli 1984 den ursprünglichen Steuerfreibetrag von 210 ECU auf 280 ECU anzuheben, überdies verbunden mit gewissen Übergangsregelungen zugunsten einiger Mitgliedstaaten. (2) Diese Anhebung des Steuerfreibetrags ist nach Berechnungen der Kommission noch nicht einmal ausreichend, um den inflationsbedingten Wertverlust des Steuerfreibetrages wett zu machen. Zur Diskussion steht derzeit im Rat, wie von der Kommission vorgeschlagen, eine weitere Anhebung des Freibetrages auf 320 ECU ab 1. Januar 1985.

Das System der sogenannten Steuerbefreiungen für Reisende baut auf dem Grundsatz auf, dass die in einem Mitgliedstaat zu normalen Bedingungen versteuert erworbenen Waren im Rahmen der gemeinschaftlich festgelegten Wert- und Mengengrenzen bei der (nicht-gewerblichen) Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat nicht zusätzlichen steuerlichen Belastungen unterworfen werden. Damit sollen insbesondere Fälle der Doppelbesteuerung und umständliche, zeitraubende Formalitäten an den Grenzen vermieden werden. Hieraus ergibt sich, dass die Anhebung der Steuerfreibeträge und -freimengen entscheidend dazu beiträgt, den Grenzübertritt im Personenverkehr zu erleichtern.

Die Kommission hält es daher zwecks konkreter Durchführung des Auftrags des Europäischen Rates für erforderlich, unverzüglich über das von ihr vorgeschlagene Mehrjahresprogramm hinauszugehen und bereits zum 1. Juli 1985 die Steuerfreibeträge für Reisende von derzeit 280 ECU auf 400 ECU anzuheben. Die Kommission wird diesbezüglich dem Rat schnellstmöglich einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

./.

(1) KOM (83) 117 endg. vom 6. April 1983;

(2) Richtlinie 84/231/EWG des Rates vom 30. April 1984, ABl. Nr. L 117/42 vom 3. Mai 1984.

Letztlich ist zwar die vollständige Beseitigung der steuerlich bedingten "Zollformalitäten" nur im Zuge einer weitgehenden Angleichung der Strukturen, der Zahl der Steuersätze sowie deren Höhe im Bereich der indirekten Steuern zu verwirklichen; doch darf diese Angleichung nicht zur Vorbedingung für grosszügigere Steuerfreibeträge und -freimengen im Reiseverkehr gemacht werden, insbesondere nicht zwischen Mitgliedstaaten, deren Steuersätze ohnehin nicht wesentlich divergieren. Im letztgenannten Falle sollte die Anhebung der Steuerbefreiungen jedoch nicht selektiv sein, sondern grundsätzlich die gesamten Freibeträge und -mengen erfassen.

Insgesamt gesehen dürfte die sich aus der Anhebung der Steuerfreibeträge und -freimengen ergebende Erleichterung des Grenzübertritts nicht zu erhöhten Betrugsrisiken führen; dies um so weniger, solange noch Stichprobenkontrollen möglich bleiben (vgl. Ziff. 5.3.).

4.1.2. Umzüge/Wohnsitzwechsel

Seit dem 1. Januar 1984 findet eine Richtlinie Anwendung, nach der Privatpersonen im Falle eines Wohnsitzwechsels von einem Mitgliedstaat in einen anderen bei der Einfuhr des persönlichen Eigentums von zusätzlichen Steuerzahlungen im Einfuhrmitgliedstaat befreit sind; d.h. die zum Umzugsgut gehörenden persönlichen Gegenstände werden, sofern sie mindestens drei Monate (bei Kraftfahrzeugen u.ä. mindestens sechs Monate) vor der Wohnsitzverlegung zu den normalen Besteuerungsbedingungen im Herkunftsstaat erworben wurden, nicht durch Doppelbesteuerung oder Ausgleichsbesteuerung belastet. (1)

Die Richtlinie über die Steuerbefreiung bei Umzügen sollte bürgerfreundlicher angewandt werden können. Die Kommission wird darüberhinaus in Kürze einen Vorschlag vorlegen, durch den vor allem die bisherigen Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitformalitäten bei Umzügen innerhalb der Gemeinschaft für die Betroffenen vereinfacht werden sollen (z.B. durch Verringerung der derzeit erforderlichen Unterlagen).

(1) Richtlinie 83/183/EWG des Rates vom 28. März 1983, ABL. Nr. L 105/64 vom 23. April 1983.

4.1.3. Vorübergehende Einfuhr von privaten Verkehrsmitteln

Seit dem 1. Januar 1984 findet eine Richtlinie Anwendung, nach der bei der vorübergehenden Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel für die private Nutzung oder von Personenfahrzeugen für die berufliche Nutzung eine Steuerbefreiung im Einfuhrmitgliedstaat gewährt wird. (1) Die Richtlinie erfasst insbesondere auch die Fälle, wo ein Berufstätiger oder ein Student, der seinen gewöhnlichen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, sein dort zugelassenes Fahrzeug benutzt, um seiner beruflichen Tätigkeit oder seinem Studium in einem anderen Mitgliedstaat nachzugehen.

Mit der Richtlinie über die Steuerbefreiung bei der vorübergehenden Einfuhr von Privatfahrzeugen ist ein erster wichtiger Durchbruch zur Regelung zahlreicher praktischer Probleme im grenzüberschreitenden Personenverkehr gelungen, die insbesondere in Grenzlandregionen Anlass zu zahlreichen Beschwerden betroffener Bürger waren. Weitergehende Erleichterungen bleiben jedoch noch zu regeln.

Dies gilt etwa für den Fall der privaten Nutzung eines Firmewagens, den ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Arbeitgeber seinem Angestellten für die Fahrt zwischen Arbeits- und Wohnort zur Verfügung stellt; ferner für den Fall, dass ein Bürger im Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Wohnsitzes zeitlich begrenzt ein leihweises überlassenes, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug privat nutzt, etwa das Auto eines zu Besuch weilenden ausländischen Freundes. In beiden Fällen löst die Nutzung des Fahrzeugs nach den derzeit unterschiedlichen nationalen Bestimmungen beträchtliche Bussgelder bis hin zur Beschlagnahme des benutzten Fahrzeugs aus.

Es ist diese Art von Fällen aus dem täglichen Leben vieler europäischer Bürger, die als unerträglich empfunden werden und deshalb dem Ansehen der Gemeinschaft erheblichen Schaden zufügen.

Die Kommission wird in Kürze geeignete Initiativen ergreifen, um eine positive Regelung derartiger Fälle herbeizuführen, bei angemessener Berücksichtigung des Problems von Steuerhinterziehungen.

./.

(1) Richtlinie 83/182/EWG des Rates vom 28. März 1983, ABL Nr. L 105/59 vom 23. April 1983.

4.1.4. Einfuhr von Gebrauchsgütern zur persönlichen Verwendung

Nach Massgabe eines wichtigen Urteils des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahre 1982 dürfen von Privatpersonen erworbene Gebrauchsgüter, für die im Ursprungsland Steuern entrichtet wurden, im Bestimmungsland nicht erneut voll besteuert werden; zumindest ist die auf dem Gegenstand noch ruhende Steuerbelastung aus dem Ursprungsland im Mitgliedstaat der Einfuhr voll in Anrechnung zu bringen. (1)

Die Kommission hat zwecks praktischer Umsetzung dieses Urteils kürzlich dem Rat einen Vorschlag vorgelegt, über den nach ihrer Ansicht schnellstmöglich beraten und entschieden werden sollte, da er sehr konkrete, den Bürger unmittelbar interessierende Sachverhalte des täglichen Lebens regelt. (2)

In diesem Zusammenhag erinnert die Kommission auch an ihren dem Rat seit Jahren vorliegenden Vorschlag über die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten und Gebrauchsgüter, der dem gleichen Ziel der Vermeidung von Doppelbesteuerung dient. (3) Die Beratungen über diesen Vorschlag sollten unverzüglich wieder aufgenommen und eine Entscheidung getroffen werden.

4.1.5. Steuerfreibeträge für Kleinsendungen

Die Kommission hat dem Rat im Dezember 1983 ein Mehrjahresprogramm zur periodischen Erhöhung der Steuerfreibeträge für Kleinsendungen nicht-kommerzieller Art vorgeschlagen, die zwischen Privatpersonen von einem Mitgliedstaat in einen anderen versandt werden. (4) Sie hat vorgeschlagen, die Steuerfreigrenze von derzeit 70 ECU auf 130 ECU im Jahre 1987 zu erhöhen. Ebenso wie im Falle der Steuerfreibeträge für Reisende sind die Erhöhungen der Freigrenze für derartige private Warensendungen in den letzten Jahren so gering ausgefallen, dass infolge des inflationsbedingten Wertverlustes der reale Wert des Steuerfreibetrages heute erheblich geringer ist als 1974.

(1) Urteil vom 5. Mai 1982 in der Rechtssache 47/84 (Schul);

(2) Vorschlag einer 16. MWSt-Richtlinie, KOM (84) 318 endg. vom 18. Juli 1984;

(3) Vorschlag einer 7. MWSt-Richtlinie, KOM (79) 249 endg. vom 11. Mai 1979;

(4) KOM (83) 730 endg. vom 12. Dezember 1983.

Obgleich Warensendungen zu privaten Zwecken nicht unmittelbar den Personenverkehr betreffen, hält die Kommission - wie zahlreiche Beschwerden zeigen - die Erhöhung der diesbezüglichen Steuerfreibeträge für eine dringend erforderliche, bürgerfreundliche Massnahme. Sie ist der Ansicht, dass - ähnlich ihrer Forderung in bezug auf die Freibeträge für Reisende (vgl. Ziff. 4.1.1.) - über das vorgeschlagene Mehrjahresprogramm hinausgegangen und bereits zum 1. Juli 1985 die Anhebung der Steuerfreibeträge für Kleinsendungen von derzeit 70 ECU auf 130 ECU erfolgen sollte. Im übrigen ist es ferner wichtig, den Vorschlag zu verwirklichen, bei der Übersendung von Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren und Büchern von einem Händler an eine Privatperson in einem anderen Mitgliedstaat eine angemessene Steuerbefreiung einzuräumen.

Des weiteren wird die Kommission schnellstmöglich auch die bestehenden Regelungen für die nicht-kommerzielle Versendung von mit besonderen Verbrauchssteuern belasteten Waren (z.B. geschenkweise Übersendung einiger Flaschen Wein) überprüfen und Vorschläge vorlegen, die auf eine grosszügigere Handhabung dieser Fälle in den Mitgliedstaaten abzielen, beispielsweise durch Einführung einheitlicher, angemessenerer Mindestmengen, bezüglich derer eine Steuerbefreiung bei der Einfuhr zu gewähren wäre.

Schliesslich überprüft die Kommission die Rechtslage bezüglich der in manchen Mitgliedstaaten beim Versand und Empfang von Kleinsendungen erhobenen "Zollgestellungsgebühr".

4.1.6. Omnibusreiseverkehr

Gegenwärtig steht es den Mitgliedstaaten nach Massgabe der Ausnahmeregelung in Anhang F zur 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie frei, die Mehrwertsteuer auf die Beförderung von Personen mittels Reisebussen zu erheben oder nicht. Die meisten Mitgliedstaaten verzichten darauf. Einige Mitgliedstaaten erheben jedoch im internationalen Omnibusreiseverkehr, Reisebusse aus anderen Mitgliedstaaten eingeschlossen, die Mehrwertsteuer bezüglich des Streckenanteils, der auf ihrem Hoheitsgebiet zurückgelegt wird, und zwar beim Grenzübertritt. Diese Praxis führt zu erheblichen Formalitäten an den Grenzen dieser Länder, wodurch die Wartezeiten für die Omnibusse und damit für die Reisenden verlängert werden.

Die von manchen Mitgliedstaaten an der Grenze durchgeführte Erhebung der Mehrwertsteuer bei der Personenbeförderung im innergemeinschaftlichen Omnibusreiseverkehr steht derzeit im Einklang mit der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie. Allerdings hält es die Kommission zwecks Erleichterung der Grenzformalitäten für wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten rasch das

in der Richtlinie für diese Fälle vorgesehene endgültige Besteuerungsverfahren anwenden. Hiernach wird die Personenbeförderung nur im Mitgliedstaat der Abreise besteuert, wobei diesem die Möglichkeit eingeräumt bleibt, hierauf völlig zu verzichten (solange die Ausnahmeregelung im Anhang F der Richtlinie gültig ist).

Die Kommission wird schnellstmöglich Vorschläge vorlegen, um eine Harmonisierung der derzeit unterschiedlichen Praktiken herbeizuführen.

4.1.7. Devisenkontrollen

Der EWG-Vertrag räumt Dienstleistungsempfängern wie Touristen, Studien- oder Geschäftsreisenden oder Empfängern ärztlicher Leistungen das unmittelbare Recht ein, über die Mittel verfügen zu können, die erforderlich sind, um in anderen Mitgliedstaaten anfallende Ausgaben für Dienstleistungen zu begleichen. Dieses Recht wird in einem zum Jahresbeginn erlassenen Urteil des Europäischen Gerichtshofes ausdrücklich bestätigt. (1)

Angesichts der noch in manchen Mitgliedstaaten bestehenden Beschränkungen und Kontrollen bei der Ausfuhr von Devisen hat die Kommission den betroffenen Mitgliedstaaten kürzlich ihre Auslegung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes zum Problem der Devisenkontrollen übermittelt und sie zugleich aufgefordert, ihre einschlägige nationale Gesetzgebung den Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts anzupassen. Einige Mitgliedstaaten haben bereits erste Lockerungen der Devisenkontrollen vorgenommen.

Die bisherige Praxis der Devisenkontrollen an den Grenzen der betroffenen Mitgliedstaaten hat teilweise zu schwerfälligen Förmlichkeiten im grenzüberschreitenden Personenverkehr geführt. Die erwähnten rechtlichen Anpassungen der Devisenkontrollregelungen dürften insoweit zu einer erheblichen Erleichterung beitragen.

4.2. Polizeiformalitäten

Die vollständige Beseitigung der polizeilichen Formalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen im Personenverkehr setzt voraus, dass kontrollfreier Personenverkehr einerseits und Wahrung der legitimen Interessen innerer Sicherheit andererseits nicht länger als Widerspruch begriffen werden. Es gilt vielmehr, neue Wege zu beschreiten. Dies bedeutet insbesondere, dass im Zuge der Integration nicht länger die innergemeinschaftlichen Grenzen als Anknüpfungspunkt zur Gefahrenabwehr, zur Verbrechens- und Drogenbekämpfung, zur Behinderung illegalen Ausländerzuzuges, usw. benutzt werden. Statt dessen sollte eine verstärkte, effiziente Kooperation zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und eine Intensivierung der Kontrollen an den Aussengrenzen der Gemeinschaft zum Ausgangspunkt für eine Gemeinschaftslösung gewählt werden.

(1) Urteil vom 31. Januar 1984 in den verbundenen Rechtssachen 286/83 und 26/83 (Luisi und Carbone).

Indessen können bereits ab sofort Erleichterungen zum Abbau der polizeilichen Formalitäten im Personenverkehr verwirklicht werden, nämlich durch die unverzügliche Umsetzung der Entschiessung über die Erleichterung der Personenkontrollen an den Grenzen.

Der Rat und die Mitgliedstaaten haben am 7. Juni 1984 eine Entschiessung über Massnahmen zur Verringerung der Wartezeiten und der Dauer der Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen verabschiedet. (1) Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass gegebenenfalls besondere Kontrollstellen für Bürger der Gemeinschaft eingerichtet werden und grundsätzlich nur noch Stichprobenkontrollen an den Grenzen erfolgen. Zwecks Erleichterung des Grenzübertritts wird darüberhinaus bei Vorlage des Europäischen Passes die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft angenommen. Schliesslich wird angeregt, weitergehende Erleichterungen für in Grenzlandregionen ansässige Bürger vorzusehen.

Die Entschiessung über die Erleichterung der Personenkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen stellt einen ersten Schritt auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung der polizeilichen Formalitäten und Kontrollen dar, dem jedoch weitere Schritte folgen müssen (vgl. Ziff. 4.3.).

Im Hinblick auf die Erfüllung des Auftrags des Europäischen Rates ist jedenfalls die unverzügliche, konkrete Durchführung der Entschiessung geboten. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die jeweiligen Durchführungsmassnahmen mitteilen.

4.3. Zweistufenplan zur Beseitigung aller Formalitäten an den Grenzen

Der Europäische Rat hat die vollständige Abschaffung "aller Polizei- und Zollformalitäten" im Personenverkehr an den Binnengrenzen der Gemeinschaft unmissverständlich zum Ziel erklärt und seine Realisierung innerhalb kurzer Zeit, spätestens jedoch vor Ende des 1. Halbjahres 1985 gefordert.

Nach Ansicht der Kommission sollte die Beseitigung sämtlicher Formalitäten und Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen in zwei Stufen verwirklicht werden. Die Kommission lehnt sich bei ihren Überlegungen an bereits auf zwischenstaatlicher Ebene bestehende Abkommen über den Abbau von Grenzkontrollen an, die sie als vorbildliche Initiativen zur Beschleunigung des innergemeinschaftlichen Grenzabbaus im Personenverkehr begrüsst. Sie ist der Ansicht, dass ähnliche Regelungen auf die gesamte Gemeinschaft ausgedehnt und auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden sollten. Die nachstehend

(1) ABl. Nr. C 159 vom 19. Juni 1984, S. 1.

aufgezeigten ersten Überlegungen könnten die Grundlage eines solchen koordinierten Vorgehens der Gemeinschaft bilden und damit der Verwirklichung des vom Europäischen Rat gesetzten Zieles dienen:

- 4.3.1. In einer ersten Phase sollte die Gemeinschaft zum 1. Juli 1985 das System einer besonderen Plakette einführen, entsprechend dem in dem deutsch-französischen Abkommen vom 13. Juli 1984 festgelegten System. Für Bürger der Gemeinschaft, die an ihrem Fahrzeug diese Plakette anbringen, sollte an den innergemeinschaftlichen Grenzen im Personenverkehr der Grundsatz der freien Durchfahrt gelten und Kontrollen sich effektiv auf Stichproben beschränken; lediglich in begründeten Ausnahmefällen, etwa wegen dringender Sicherheitsinteressen, könnte hiervon abgesehen werden.

Auf diese Weise wäre eine einfache optische Überwachung von mit herabgesetzter Geschwindigkeit die Grenze passierenden Fahrzeugen und ihrer Insassen möglich, ohne den Verkehrsfluss an der Grenze zu stören. Stichprobenweise Einzelkontrollen könnten durchgeführt werden, indem der zu überprüfende Autofahrer auf eine Nebenspur eingewiesen wird.

Die Einführung ähnlicher Regelungen für Bürger der Gemeinschaft im grenzüberschreitenden Personenverkehr mittels anderer Verkehrsträger sollte ebenfalls geprüft werden.

Parallel zur konkreten Umsetzung dieser Leitlinien zum 1. Juli 1985 müssen im Rahmen der ersten Phase die unter Ziffer 4.1.1. bis 4.1.5. genannten steuerlichen Massnahmen in Kraft gesetzt werden.

- 4.3.2. In einer zweiten Phase sollte die vollständige Beseitigung aller Grenzformalitäten und -kontrollen verwirklicht werden. Hierzu bedarf es neben der schon erwähnten Steuerharmonisierung (vgl. Ziff. 4.1.) einer Harmonisierung der Vorschriften über die Erteilung von Visa und den Zuzug von Ausländern aus Drittstaaten sowie der Schaffung einer angemessenen und effektiven Struktur für die enge Zusammenarbeit nationaler Polizei- und Fahndungsbehörden.

4.3.3. Die Kommission ist der Ansicht, dass ein so grundlegend neues Konzept, wie es - dem Auftrag des Europäischen Rates entsprechend - zur vollständigen Beseitigung der Grenzformalitäten und -kontrollen erforderlich ist, angesichts der Komplexität der Materie lediglich in bezug auf die erste Phase des Zweistufenplans innerhalb der vom Europäischen Rat gesetzten Frist tatsächlich verwirklicht werden; die Realisierung der zweiten Phase des Stufenplans muss sich jedoch unverzüglich anschliessen.

4.4. Aufenthaltsrecht

Die Gemeinschaft hat zwischen 1964 und 1973 mehrere Richtlinien über Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit zugunsten der Bürger der Gemeinschaft in Kraft gesetzt. Durch diese Massnahmen wird insbesondere die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie von selbständigen Gewerbetreibenden innerhalb der Gemeinschaft gewährleistet. Ausserdem hat die Gemeinschaft die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates auf Dauer in dem Mitgliedstaat verbleiben kann, in dem er seine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

Obleich die Frage des allgemeinen Aufenthaltsrechts für Bürger der Gemeinschaft nicht unmittelbar die Personenkontrollen an den Grenzen betrifft, weist die Kommission darauf hin, dass in diesem Bereich eine Reihe ungelöster Probleme bestehen, die unter dem Gesichtspunkt der Schaffung des Europa der Bürger einer Lösung bedürfen.

In Ergänzung der bestehenden Regelungen hat die Kommission bereits vor einigen Jahren einen Vorschlag vorgelegt mit dem Ziel, auch das Problem des Aufenthalts von insbesondere Studenten und solchen Personen zu lösen, die - ohne erwerbstätig zu sein - sich aus persönlichen Gründen zu einem längeren oder dauernden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Heimatland entschlossen haben. (1) Nach der derzeitigen Rechtslage besteht für diesen Personenkreis kein Aufenthaltsanspruch, was zu häufigen Beschwerden bei der Kommission Anlass gibt und bei den Betroffenen auf völliges Unverständnis stösst (Beispiel: ein Rentner, der sich in einem anderen Mitgliedstaat zur Ruhe setzen möchte).

Die Kommission hält es wie das Europäische Parlament für wichtig, dass nach den nunmehr bereits seit Jahren andauernden Beratungen im Rat schnellstmöglich eine abschliessende positive Entscheidung getroffen wird.

5. EINFÜHRUNG EINES EINHEITSDOKUMENTES FÜR DEN WARENVERKEHR

Trotz bereits erreichter erheblicher Erleichterungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr bestehen noch immer allzu viele Formalitäten und Kontrollen an den Grenzen, die teilweise langwierige und vor allem kostspielige Wartezeiten verursachen. Die Vorfälle im Frühjahr dieses Jahres im italienisch-französischen und italienisch-österreichisch-deutschen Grenzbereich haben hinreichend deutlich gemacht, wie dringend auch die Grenzprobleme im Warenverkehr einer Lösung bedürfen. Die Kommission hat in einer Mitteilung vom April diesen Jahres die bestehenden Schwierigkeiten im einzelnen aufgezeigt und konkrete Lösungen vorgeschlagen. (1)

Die schon in Kopenhagen 1982 erhobene, nunmehr erneuerte Forderung des Europäischen Rates nach Einführung des Einheitsdokumentes im innergemeinschaftlichen Warenverkehr bestätigt die Kommission in ihrer Auffassung, dass jetzt endgültig eine abschliessende Beschlussfassung des Rates über die ihm seit langem vorliegenden diesbezüglichen Vorschläge der Kommission erfolgen muss. Bereits anlässlich der für den 9. Oktober 1984 anberaumten Tagung des Binnenmarkt-Rates sollte eine endgültige Entscheidung über die Einführung des Einheitsdokumentes getroffen werden, das etwa 100 nationale Formblätter durch einen einzigen Vordruck ersetzen soll. In diesem Zusammenhang weist die Kommission allerdings darauf hin, dass die Zahl der Angaben auf dem Einheitsdokument noch deutlich reduziert werden sollte, um zusätzliche Vereinfachungen für die betroffenen Wirtschaftskreise zu erzielen.

Im Übrigen betont die Kommission jedoch nochmals, dass die Einführung des Einheitsdokumentes allein nicht genügt, um sämtliche im Warenverkehr noch bestehenden Formalitäten und Kontrollen abzubauen. Eine Schlüsselfunktion kommt dem Vorschlag für eine 14. MWSt-Richtlinie zu, der zum Ziel hat, die bei der Einfuhr fällige Erhebung der Mehrwertsteuer nicht mehr bei den Zollämtern, sondern im Rahmen der ohnehin fälligen, periodischen Steuererklärung des Einführers bei seinem jeweils zuständigen Finanzamt durchzuführen. (2) Diese Massnahme ist eine unerlässliche Etappe auf dem Weg zum Abbau der Grenzformalitäten und -kontrollen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

. / .

(1) KOM (84) 134 vom 4. April 1984.

(2) KOM (84) 402 endg. vom 5. Juli 1982.

6. HOCHSCHULDIPLOME UND RECHT AUF FREIE NIEDERLASSUNG

Der Europäische Rat fordert, ein allgemeines System für die Gleichwertigkeit der Hochschuldiplome zu schaffen, um dem Recht auf freie Niederlassung innerhalb der Gemeinschaft effektive Geltung zu verleihen.

Die Kommission versteht die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates dahingehend, dass hiermit in erster Linie das Problem der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen im Rahmen des Niederlassungsrechts sowie des freien Dienstleistungsverkehrs, also bezogen auf das Erwerbsleben, angesprochen wird. Darüber hinaus ist jedoch auch die akademische Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten, also bezogen auf die Ausbildung, unter dem Gesichtspunkt der Schaffung des Europa der Bürger von grosser Bedeutung, ebenso wie die Mobilität von Studenten, Forschern und Hochschullehrern.

6.1. Niederlassungsrecht

Nach anfänglichen Erfolgen der Arbeiten zur gegenseitigen Anerkennung von Hochschuldiplomen und der damit verbundenen Ausübung des Rechts auf freie Niederlassung und Dienstleistungserbringung in den 70er Jahren, insbesondere im Bereich des Gesundheitswesens, ist festzustellen, dass die Arbeiten in der Folge nur schleppend vorangekommen sind. Dem Rat liegen bereits seit über 15 Jahren Richtlinienvorschläge vor, die auf eine Liberalisierung des Rechts der Architekten und der technischen Berufe abzielen. Derzeit wird im Rat ein Richtlinienvorschlag der Kommission zur Tätigkeit der Apotheker geprüft, über den nach Möglichkeit noch vor Ablauf des Jahres eine Entscheidung herbeigeführt werden soll.

Die Kommission begrüsst die Zielrichtung des Auftrags des Europäischen Rates, ein allgemeines System für die Gleichwertigkeit der Hochschuldiplome zu schaffen. Sie selbst ist angesichts der geringen Fortschritte in den letzten Jahren zu der Überzeugung gelangt, dass ein globaleres und flexibleres Konzept gefunden werden muss, um einen wirklichen Durchbruch auf dem Gebiet des Rechts der freien Niederlassung zu erzielen.

./. .

In Anknüpfung an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21./22. März 1983 in Brüssel sowie die Entschliessung des Rates vom 6. Juni 1974 über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen (1) stellen sich die ersten Überlegungen der Kommission zur Durchführung des Auftrags von Fontainebleau wie folgt dar:

Anzustreben ist ein System, das für eine grosse Anzahl von Tätigkeitsbereichen Anwendung finden kann. Grundidee ist die gegenseitige Anerkennung der Diplome ohne vorherige Harmonisierung der Ausbildungswege. Als Ausgleich für diese fehlende Harmonisierung müsste der einzelne Bürger, der die Freizügigkeit in Anspruch nehmen will, in seinem Herkunftsland oder in seinem Gastland eine gewisse Berufserfahrung als Selbständiger oder abhängig Beschäftigter erworben haben, wenn er im Gastland ungehinderten Zugang zu einem von der geplanten Regelung erfassten Beruf haben will. Dabei muss jedes horizontale Konzept sowohl die Tätigkeiten von Selbständigen wie die von abhängig Beschäftigten erfassen; zahlreiche Tätigkeiten, für die ein Hochschuldiplom erforderlich ist, können nämlich auf beiderlei Weise ausgeübt werden.

Damit dieses Vorgehen erfolgreich ist, müssen jedoch die aus der Erfahrung der vergangenen Jahre gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt werden. Die Kommission wird anhand einer Analyse der bereits erzielten Ergebnisse und der aufgetretenen Schwierigkeiten schnellstmöglich Vorschläge über die Merkmale eines allgemeinen Systems der Gleichwertigkeit für Hochschuldiplome vorlegen, das dem Recht auf freie Niederlassung effektive Geltung verleihen würde.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission im Übrigen daran, dass sie auf dem Gebiet der Berufsbildung dem Rat einen Beschlussvorschlag über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise vorgelegt hat. (2) Der Vorschlag zielt darauf ab, die Hindernisse abzubauen, die der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft aufgrund national unterschiedlicher Bildungsabschlüsse im Wege stehen. Die Kommission hofft insoweit auf rasche Entscheidung durch den Rat.

./.

(1) ABL. Nr. C 98/1 vom 20. August 1974.

(2) KOM (83) 482 endg. vom 7. September 1983 sowie
KOM (84) 406 endg. vom 12. Juli 1984.

6.2. Mobilität von Studenten, Forschern und Hochschullehrern

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen beraten bereits seit mehreren Jahren die Lage auf dem Gebiet der akademischen Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten und die praktischen Voraussetzungen für eine grössere Mobilität auf der Ebene der Hochschulen. Die Kommission begrüsst die Initiativen, die insoweit bisher ergriffen wurden.

Mit der Unterstützung der Regierungen hat die Kommission Zuschüsse für Studienprogramme gewährt, die Hochschulen gemeinsam geplant und durchgeführt haben. Hieran waren bisher mehr als 500 Hochschulen beteiligt. Ferner sind durch Stipendien und Studienbeihilfen Lehrer und Verwaltungsangestellte unterstützt worden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit den Hochschulsystemen anderer Mitgliedstaaten vertraut zu machen. Alle Mitgliedstaaten haben Informationszentren geschaffen, die über Fragen der akademischen Anerkennung Auskunft erteilen. Die Kommission trifft derzeit Vorbereitungen, um die Tätigkeit dieser Zentren durch Schaffung einer Koordinationsstelle auf Gemeinschaftsebene zu unterstützen.

In diesem Jahr ist es der Kommission zum ersten Mal gelungen, eine begrenzte Zahl von Stipendien zur Verfügung zu stellen, um es Studenten zu ermöglichen, einen Teil ihres Studiums in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen. Es liegt auf der Hand, dass derartige Massnahmen wesentlich sind, um einen zusätzlichen Anreiz für die Mobilität von Studenten innerhalb der Gemeinschaft zu schaffen; allerdings wird es ganz erheblicher finanzieller und praktischer Unterstützung bedürfen, um diese Möglichkeiten in der erforderlichen Weise zu erweitern.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission zu Beginn dieses Jahres dem Rat einen ersten Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch in Wissenschaft und Technik in Europa vorgelegt hat, der positiv beschieden werden sollte. (1)

(1) KOM (84) 46 endg. vom 17. Februar 1984.

6. DAS EUROPA DER BÜRGER

Der Europäische Rat hält es für unerlässlich, dass die Gemeinschaft die Erwartungen der Völker Europas erfüllt, indem sie Massnahmen trifft, durch die ihre Identität gegenüber den europäischen Bürgern und der Welt gestärkt und gefördert wird und durch die sie an Prestige gewinnt.

Es wird ein Ad-hoc-Ausschuss eingesetzt, der diese Massnahmen vorbereitet und koordiniert. Er wird sich aus Vertretern der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten zusammensetzen.

Der Europäische Rat begrüsst die grundsätzliche Einigung, die über die Einführung des europäischen Passes erzielt wurde, und ersucht den Rat, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, damit dieser Pass den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten spätestens am 1. Januar 1985 tatsächlich zur Verfügung steht.

Er ersucht den Rat und die Mitgliedstaaten, sehr rasch die Massnahmen zu prüfen, durch die innerhalb kurzer Zeit, auf jeden Fall aber vor Ende des ersten Halbjahres 1985 erreicht werden kann, dass

- ein Einheitsdokument für den Warenverkehr eingeführt wird;
- alle Polizei- und Zollformalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen im Personenverkehr entfallen;
- ein allgemeines System für die Gleichwertigkeit der Hochschuldiplome geschaffen wird, um dem Recht auf freie Niederlassung innerhalb der Gemeinschaft effektive Geltung zu verleihen.

Der Ausschuss wird unter anderem die folgenden Anregungen prüfen:

- Einführung von Symbolen für die Existenz der Gemeinschaft, insbesondere einer Fahne und einer Hymne;
- Bildung von Europamannschaften im Sport;
- Trivialisierung der Grenzübergänge;
- Prägung einer europäischen Münze, nämlich der ECU.

Der Europäische Rat wünscht ferner, dass die Mitgliedstaaten durch entsprechende Initiativen die Jugend dazu anregen, an den Massnahmen der Gemeinschaft ausserhalb ihrer Grenzen teilzunehmen, und insbesondere die Einsetzung nationaler Ausschüsse von europäischen Entwicklungshelfern unterstützen, denen junge Europäer angehören, die an Entwicklungsvorhaben in der Dritten Welt mitarbeiten wollen.

Der Ad-hoc-Ausschuss wird sich ferner mit folgenden Themen befassen:

- Rauschgiftbekämpfung,
- Partnerschaft zwischen Schulklassen.

Die Kommission wird im Rahmen ihrer Befugnisse zu den Arbeiten des Ausschusses beitragen.

08.02.85

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: EUROPA DER BÜRGER - Durchführung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau -

KOM(84) 446 endg.; EG-Dok. 9436/84

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Vorschläge der Kommission zur Umsetzung eines ersten Teils der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau für ein "Europa der Bürger". Er sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Förderung der europäischen Identität bei den europäischen Bürgern und nach außen.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem Vorschlag der Kommission für eine Erweiterung der Freizügigkeit auf nicht wirtschaftlich Tätige entgegenzuwirken.

Für eine derartige Erweiterung der Freizügigkeit besteht kein Bedürfnis. Beim Aufenthalt von Gemeinschaftsbürgern, die nicht wirtschaftlich tätig sind, z. B. Studenten oder Rentnern, sind bisher keine Probleme aufgetreten. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn nicht triftige Gründe entgegenstehen. Allerdings müssen Lebensunterhalt und Vorsorge für den Krankheitsfall gewährleistet sein. Eine Ausdehnung der Freizügigkeit würde die Verantwortung für den

Lebensunterhalt und die Krankheits- und Pflegefallkosten zuwandernder Personen ohne ausreichende Eigenmittel auf die Länder mit höherem Sozialleistungsniveau überbürden. Eine solche Lastenübernahme kann den Bürgern der Mitgliedsländer nicht zugemutet werden.

Im übrigen fehlt der EG für eine Richtlinie über die Gewährung von Freizügigkeit für nicht wirtschaftlich Tätige die Kompetenz.

3. Der Bundesrat tritt für eine baldmögliche Einführung des Europa-Passes ein. Er begrüßt, daß als Zwischenlösung zum 1. Juni 1985 ein vorläufiger Europa-Paß eingeführt werden soll.
4. Den Vorschlägen über einen stufenweisen Abbau der Polizei- und Zollformalitäten im innergemeinschaftlichen Personenverkehr kommt dabei besondere Bedeutung zu. Zur Wahrung der Sicherheitserfordernisse hält es der Bundesrat aber für unerläßlich, gleichzeitig die Zusammenarbeit der nationalen Polizei- und Fahndungsbehörden wirkungsvoll zu verbessern und ein angemessenes Niveau der Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Der Bundesrat geht davon aus, daß bei den Verhandlungen über den Abbau der Grenzkontrollen die von den Ländern vorgeschlagenen und noch vorzuschlagenden Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Bezüglich der Kontrollen an den Außengrenzen verweist der Bundesrat auf die besondere geographische und politische Situation Österreichs und der Schweiz als Transitländer zwischen einzelnen Mitgliedstaaten. Es sollte angestrebt werden, entsprechend dem bereits bestehenden bilateralen

Übereinkommen mit Österreich auch im Rahmen der Gemeinschaft sicherzustellen, daß der Grenzverkehr mit diesen Ländern durch ergänzende Vereinbarungen am Gemeinschaftsstandard ausgerichtet wird.

Idee und Nutzen der europäischen Einigung müssen an den innergemeinschaftlichen Grenzen für jedermann sichtbar werden. Der Bundesrat hält deshalb wie die Kommission flankierend zum Abbau der Grenzkontrollen weitere praktische Schritte zur Anhebung der steuerlichen Freibeträge beim Grenzübertritt für sinnvoll. Ebenso begrüßt er die neuerliche Initiative der Kommission für einen Abbau der von einigen Mitgliedstaaten praktizierten Devisenkontrollen.

5. Nicht nur im Reiseverkehr, sondern auch im innergemeinschaftlichen Warenverkehr sind spürbare Fortschritte notwendig. Das von der Kommission vorgeschlagene und auf ein Minimum an außenhandelsstatistischen Angaben abgestellte Einheitsdokument für die Ein- und Ausfuhranmeldung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr kann dazu wirksam beitragen. Allerdings muß der Bundesrat erneut daran erinnern, daß Informationen über Regionaldaten (Angabe des Herstellungs- und Bestimmungslandes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) für die Länder unverzichtbar sind. Er bittet deshalb die Bundesregierung, bei den laufenden Verhandlungen mit größtem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die bisherige Angabe der Regionaldaten in das neue Einheitsdokument aufgenommen wird. Diese außenhandelsstatistischen Angaben sind für die wirtschafts- und infrastrukturpolitischen Entscheidungen der Länder von größter Bedeutung.

6. Der Bundesrat begrüßt es, daß im Zuge der Durchführung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau ein neuer Versuch unternommen wird, die durch die Probleme

bei der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen entstandenen Hindernisse, die einer Verwirklichung der Freizügigkeit und dem freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Länder der Gemeinschaft entgegenstehen, zu überwinden. Der gewählte Ansatz, die Anerkennung der Diplome ohne vorherige Harmonisierung der Ausbildungswege für die genannten Zwecke dadurch anzustreben, daß der einzelne Bürger, der die Freizügigkeit in Anspruch nehmen will, in seinem Herkunftsland oder in seinem Gastland eine gewisse Berufserfahrung als Selbstständiger oder abhängig Beschäftigter erworben haben muß, erscheint ein möglicher Weg, die Schwierigkeiten, die bisher zum Beispiel für den Bereich der Architekten und Ingenieure eine Übereinkunft verhindert haben, abzubauen.

Berufserfahrungen im Gastland wären vor allem in den Fällen zu berücksichtigen, bei denen es für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit besonders auf Kenntnis der Institutionen und rechtlichen Bestimmungen ankommt. Eine Prüfung der von der Kommission dazu angekündigten Vorschläge muß jedoch vorbehalten werden.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Eintrittsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst unberührt bleiben.

7. Der Bundesrat lehnt alle Maßnahmen ab, die die gewachsene Vielfalt bewährter Ausbildungsgänge und -abschlüsse, die den unterschiedlichen nationalen Erfordernissen und Möglichkeiten Rechnung tragen, durch eine Vereinheitlichung auf Gemeinschaftsebene einebnen könnten. Eine solche Vereinheitlichung würde die Gefahr eines Qualitätsverlusts der einzelnen Ausbildungsabschlüsse mit sich bringen, der nicht hingenommen werden kann. Dasselbe gilt für die Festlegung von europaweiten Standards für die verschiedenen Abschlüsse.

Das zu schaffende allgemeine System für die Gleichwertigkeit der Hochschuldiplome muß auf den Bereich der Berufszulassung begrenzt werden. Für den akademischen Bereich (Anerkennung von ausländischen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Zulassung zu Aufbau-studien oder zur Promotion) haben die Europäischen Gemein-schaften nach den Verträgen keine Zuständigkeit. Insoweit sollte es bei der bewährten Praxis der Anerkennung von Abschlüssen im Wege der Einzelfallentscheidung, ggf. auf der Grundlage von bilateralen Äquivalenzvereinbarungen, ver-bleiben.

Der Bundesrat stellt fest, daß die Länder in der Bundes-republik Deutschland durch die vorgesehene Aner-kennungsregelung auf Gemeinschaftsebene in beträchtlichem Umfang berührt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die angestrebte Regelung der gegenseitigen Anerkennung durch das Erfordernis einer zusätzlichen Berufspraxis mittel-bare Rückwirkungen auf Ausbildungsinhalte und -strukturen haben wird. Hierfür und für die akademische Anerkennung von Hochschulabschlüssen sind die Länder zuständig. Der Bundesrat erwartet daher, daß die Bundesregierung die Länder in die Beratungen zu diesem Thema in vollem Umfang einbezieht und über die Beratungen auf Gemeinschaftsebene in Kenntnis setzt. Insbesondere muß eine Prüfung der von der Kommission im einzelnen angekündigten Vorschläge vorbehalten werden.

8. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß einige der beabsichtigten Regelungen erhebliche, noch nicht exakt abzuschätzende Probleme beinhalten. Der Bundesrat sieht sich daher derzeit nicht in der Lage, sich zu den Vorschlägen der Kommission abschließend zu äußern. Er behält sich eine ergänzende Stellungnahme zu den einzelnen Maßnahmen bei Vorlage der angekündigten konkreten Vorschläge vor.